

Organische Düngung über das Jahr mit Festmist von Huf- und Klautentieren oder Kompost¹⁾

Stand Februar 2021



- Gilt nur für Flächen **innerhalb** der mit Nitrat belasteten Gebiete nach § 13a DüV

(maximal 170 kg Gesamt-N/ha und Jahr,
bei Kompost 510 kg Gesamt-N/ha in 3 Jahren)

Kultur ggf. gesonderte WSG-Auflagen beachten	Ausbringungsmenge Herbst: sinnvolle Mengen an Gesamt-N über organische Dünger	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar ²⁾	März ²⁾	April	Mai	Juni	Ausbringungsmenge Frühjahr: sinnvolle Mengen an Gesamt-N über organische Dünger
Sommer-Zwischenfrucht vor Triticale/Roggen/Weizen	100 kg Gesamt-N/ha	3) 7) 9)												-
Zwischenfrucht vor einer Sommerung ohne Futternutzung	100 kg Gesamt-N/ha	3) 7)												-
Herbstaubringung zu der angegebenen Kultur MIT Anbau einer Zwischenfrucht oder Frühjahrsausbringung zu der angegebenen Kultur														
Leguminosen ⁵⁾	-	gilt ab Ernte der Vorfrucht	3) 7)											-
Kartoffeln ⁵⁾	-		3) 7)											-
Körner- oder Silomais / Zuckerrüben	100 kg Gesamt-N/ha		3) 7)											-
Sommergetreide	100 kg Gesamt-N/ha		3) 8)							3) 8)				100 kg Gesamt-N/ha
Herbstaubringung zu der angegebenen Kultur OHNE Anbau einer Zwischenfrucht oder Frühjahrsausbringung zu der angegebenen Kultur														
Winterraps	-	gilt ab Ernte der Vorfrucht												-
Wintergerste	-		4) 8)											100 kg Gesamt-N/ha
Winterweizen / Triticale / Winterroggen	-		4) 8)											100 kg Gesamt-N/ha
Sommerung (Getreide, Hackfrucht, Leguminose etc.)	-		Ohne Zwischenfrucht keine Düngung der Sommerung erlaubt!											-
Feldfutter / mehrjähriges Feldfutter und Klee gras / Grünland ⁶⁾	100 kg Gesamt-N/ha													-

! Generell keine Ausbringung im Herbst UND Frühjahr auf derselben Fläche!

- Umweltverträgliche Kompostausbringung ist nur möglich, wenn die Mengen reduziert werden und der Zeitraum zwischen den Ausbringungen > 3 Jahre ist
- Nicht, wenn Boden schneebedeckt (kein Boden sichtbar), wassergesättigt, überschwemmt oder gefroren ist
- Einarbeitung vor der Aussaat
- Kopfdüngung
- Organische Düngemittel mit hohem Gehalt an org. gebundenem N erhöhen im Herbst nach der Ernte unnötig die Rest-N-Gehalte (N-Nachlieferung durch org. Düngung + Erntereste)!
- Keine Ausbringung von Bioabfallkomposten erlaubt
- 7) Zwischenfrucht ohne Futternutzung max. 120 kg Gesamt-N/ha nach DüV**
- Nachfrucht mit hoher N-Aufnahme (Raps, Zwischenfrucht, Feldfutter) notwendig
- Ausbringung NUR sinnvoll, wenn mind. 6 Wochen Wachstumszeit

	Ø Nährstoffgehalte		Ausbringung von 15 t/ha	
	Gesamt-N (kg N/t)	Ammonium-N (kg N/t)	Gesamt-N (kg N/ha)	Ammonium-N (kg N/ha)
Pferdemist	5,0	0,7	75	11
Rindermist	5,8	1,2	87	18
Schafsmist	6,3	1,6	95	24
Schweinemist	6,4	2,3	96	35
Kompost	7,5	0,5	113	8

- Sperrfrist nach DüV – Stand April 2020
- Ausbringung pflanzenbaulich nicht sinnvoll, kein Düngbedarf nach DüV
- Ausbringung sinnvoll
- Ausbringung nach DüV erlaubt, aber nicht sinnvoll, da erhöhte Rest-N-Gehalte im Herbst der Ausbringung
- Ausbringung nach DüV erlaubt, aber nicht sinnvoll, da erhöhte Rest-N-Gehalte zur Nachfrucht (N-Nachlieferung org. Dünger + N-Nachlieferung der Erntereste)
- nur erlaubt, wenn weniger als 45 kg N/ha im Boden vorhanden ist (Bodenprobe!) aber nicht sinnvoll, da erhöhte Rest-N-Gehalte zur Nachfrucht (N-Nachlieferung org. Dünger + N-Nachlieferung der Erntereste)

Bei regelmäßiger/jährlicher org. Düngung muss eine Wirkung von 85-90 % des Gesamt-N (Aus-bringverluste abgezogen) für die Düngplanung der aktuellen Kultur angenommen werden!